

## **BESCHLUSS**

aus der 11. Sitzung des Betriebsausschusses

vom Donnerstag, den 15.11.2007 um 18:00 Uhr

Tagungsraum im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Wesseling GmbH

4. 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entgelte für die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallsatzung - AbfES)

Vorlagennummer: 244/2007

---

Es wird beschlossen:

3. Änderungssatzung der Satzung über die Entgelte für die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallsatzung – AbfES)

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 5 und 9 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 2 Absatz 2 der Satzung über die Entgelte für die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallsatzung – AbfES) erhält folgenden Wortlaut:

(2) Das jährliche Benutzungsentgelt beträgt für die Abfallentsorgungsleistungen gemäß § 2 der Abfallsatzung ab dem 01.01.2008

1. bei 14-täglich einmaliger Leerung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (§ 12 der Abfallsatzung)

für ein 80 l Gefäß	97,60 €
für ein 120 l Gefäß	146,40 €
für ein 240 l Gefäß	292,80 €
für ein 1.100 l Gefäß	1.342,00 €
für ein 2.500 l Gefäß	3.050,00 €
für ein 5.000 l Gefäß	6.100,00 €

2. bei wöchentlich einmaliger Leerung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (§ 12 der Abfallsatzung)

für ein 240 l Gefäß	470,40 €
für ein 1.100 l Gefäß	2.156,00 €
für ein 2.500 l Gefäß	4.900,00 €

für ein 5.000 l Gefäß 9.800,00 €

#### Artikel 2

In § 2 Absatz 3 wird der Betrag von „0,19 €“ ersetzt durch „0,14 €“.

#### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)